

Herr Landratspräsident  
Hans-Peter Toggenburger  
Rathaus  
8750 Glarus

Glarus, 13. Januar 2010

## **Motion „Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten“**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 und Art. 86 der Landratsverordnung ersuchen wir Sie, folgende Motion an den Regierungsrat weiter zu leiten:

### **1. Antrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat die gesetzlich notwendigen Änderungen zu unterbreiten, welche die Erhöhung der Abzüge der Fremdbetreuungskosten von Kindern im Betrage von höchstens CHF 10'000.00 pro fremdbetreutes Kind unter 12 Jahren vorsieht.

### **2. Begründung**

Kinderbetreuungskosten sind Gestehungskosten, welche i.d.R. erwerbstätige Erziehungsberechtigte tragen müssen. Diese Kosten sind hoch und stellen eine unerwünschte sozialpolitische und volkswirtschaftliche Hürde zwischen einem in der Regel weiblichen und gut ausgebildeten Arbeitskräftepotenzial und dem Arbeitsmarkt dar. Denn die zusätzlichen Einnahmen werden durch die anfallenden Kinderbetreuungskosten sowie die höhere Steuerprogression, die sich für das Paar ergibt, wieder zu einem grossen Teil wegkonsumiert.

Das heutige System setzt negative Anreize, welche es durch die Abzugsfähigkeit der anfallenden Teilkosten für die Fremdbetreuung der Kinder zu beseitigen gilt. Das ökonomische Nullsummenspiel der zusätzlichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile soll nicht mehr stattfinden, die Freiheit zur Wahl auf Erwerbstätigkeit gefördert werden. Die Volkswirtschaft profitiert letztendlich von der zusätzlichen Arbeitsleistung.

Kinder haben und erziehen zu wollen darf nicht eine ökonomische Frage sein. Viele junge Ehepaare überlegen anstelle „Kinder-haben-wollen“ eher „sich-Kinder-leisten-können“. Solche Überlegungen und Entscheide von jungen Eheleuten haben direkten Einfluss auf die Volkswirtschaft, gefährden die

Sozialwerke und somit unseren Wohlstand langfristig. Gerade aufgrund der demografischen Entwicklung müssen Hürden abgebaut werden, welche zusätzliche Arbeitsleistung und dessen Wertschöpfung verhindern.

Im Kanton Glarus sind heute max. CHF 3'000.00 pro fremdbetreutes Kind (unter 12 Jahre) abzugsfähig, was klar zu wenig ist. In unserem Kanton beträgt der volle Fremdbetreuungsansatz pro Jahr und pro Kind im Schnitt ca. CHF 6'000.00 bis CHF 12'000.00 (je nach Einkommen und Betreuungssituation).

### **Schlussfolgerung**

In verschiedenen Kantonen wie auch auf Bundesebene ist die Wichtigkeit von höheren Abzugsbeträgen im Zusammenhang mit der Kinderfremdbetreuung ein Thema. Mit Stand 01.11.2009 haben 21 Kantone in der Schweiz höhere Abzugsbeträge als der Kanton Glarus, drei Kantone (AR, OW, UR) kennen gar die Abzugsberechtigung der vollen Kosten. Auf Ebene der direkten Bundessteuer wird ebenfalls erstmals per 2010 eine Abzugsfähigkeit von höchstens CHF 10'000.00 eingeführt (Einführung bereits Anfang 2010 anstelle 2011).

Da sich der Kanton Glarus als Wohnkanton für Familien positioniert und aktiv vermarktet, kann er sich dem Thema der Erhöhung der Kinderfremdbetreuungskosten nicht entziehen.

Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, mit einer Erhöhung des Abzugsbetrages auf höchstens CHF 10'000.00 pro Jahr und pro Kind einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von Familien zu leisten. Gleichzeitig entsteht ein höherer Anreiz (vor allem für den weiblichen Elternteil) zum Wiedereinstieg ins Berufsleben. So wird der Mittelstand entlastet und das Kinderhaben wird zu einer geringeren ökonomischen Überlegung.

Mit der Ausschöpfung des zusätzlichen Arbeitspotenzials sind wir der Überzeugung, dass so eher zusätzlich Steuersubstrat gewonnen werden kann, anstelle Steuerausfälle hingenommen werden müssen.

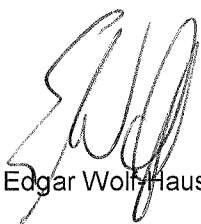
Für Ihre Bemühungen und die Überweisung dieser Motion danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse

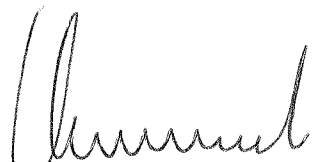
*FDP.Die Liberalen* des Kantons Glarus  
Landratsfraktion



Mike Hess



Edgar Wolf-Hauser



Christian Marti-Hauser  
Fraktionspräsident



01.11.2009

## Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen Impôts sur le revenu et sur la fortune des personnes physiques

### Steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten Traitement fiscal des frais de garde des enfants

Kte-Cts	Abzug / Déduction	Bemerkung / Remarque
ZH	höchstens 6 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung der Kinder (unter 15 Jahren) durch Drittpersonen bis 6 000 Fr., wenn die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide berufstätig sind oder einer der beiden dauernd invalid ist oder die allein erziehende steuerpflichtige Person berufstätig oder invalid ist (Art. 34 Abs. 3 StG)
BE	höchstens 3 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 3 000 Fr. für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug zulässig ist (Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG)
LU	höchstens 6 400 Fr.	Abziehbar sind die Fremdbetreuungskosten von Kindern bis höchstens 6 400 Fr., die infolge Berufstätigkeit entstehen. Der gleiche Betrag kann wegen schwerer Erkrankung oder Invalidität abgezogen werden (§ 42 Abs. 1 Bst. b StG)
UR	effektive Kosten	Die effektiven Fremdbetreuungskosten der Kinder unter 12 Jahren, die durch Drittpersonen betreut werden, wenn beide Ehegatten berufstätig sind oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig oder die alleinerziehende, steuerpflichtige Person berufstätig oder arbeitsunfähig ist (Art. 46 Abs. 1 Bst. g StG)
SZ	-	-
OW	effektive Kosten	Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen. Dauer des Abzugs: nicht definiert (Art. 28 StG)
NW	höchstens pro Kind 10 000 Fr.	Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung der Kinder (unter 15 Jahren) durch Drittpersonen bis 10 000 Fr., wenn die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide berufstätig sind oder einer der beiden dauernd invalid ist oder die allein erziehende steuerpflichtige Person berufstätig oder invalid ist (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG)
SO	höchstens 6 000 Fr. pro Kind	Die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden (§ 41, Abs. 1, lit. d StG)

GL	höchstens 3 000 Fr.	Als Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder durch Drittpersonen, wenn beide Ehegatten berufstätig sind, oder einer der beiden in Ausbildung oder dauernd invalid ist, oder der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht, in Ausbildung oder dauernd invalid ist, höchstens pro Kind unter 12 Jahren 3 000 Fr. (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4)
ZG	höchstens 3 100 Fr.	Abziehbar für jedes Kind unter 16 Jahren für effektiv anfallende Betreuungskosten durch Dritte, höchstens 3 100 Fr., sofern das Reineinkommen der Steuerpflichtigen 72 000 Fr. nicht übersteigt (Art. 33 Abs. 2 StG) Für jedes eigenbetreute Kind unter 16 Jahren, sofern das Reineinkommen des Steuerpflichtigen 72 000 Fr. nicht übersteigt, können 3 000 Fr. abgezogen werden. Eine Kumulation der beiden Abzüge ist nicht möglich.
FR	4 500 fr. par enfant	Les frais de garde prouvés pour chaque enfant jusqu'à l'âge de 12 ans sont déductibles jusqu'à 4 500 fr. au maximum par les couples mariés vivant en ménage commun lorsque les deux conjoints exercent une activité lucrative ainsi que pour les familles monoparentales. L'octroi d'une rente AI est assimilé à l'exercice d'une activité lucrative pour l'obtention de la déduction (art. 36 al 1 lit. g StG)
BS	höchstens 5 500 Fr. pro Kind	Abzug für die infolge einer Berufstätigkeit, Invalidität oder schweren Erkrankung erforderlichen und nachgewiesenen Drittbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren (§ 35 Abs. 1 Bst. g StG)
BL	höchstens 5 500 Fr.	Abzug der Kosten der Betreuung der Kinder unter 15 Jahren durch Drittpersonen, wenn beide Ehegatten berufstätig, oder einer der beiden dauernd invalid ist, oder die allein erziehende, steuerpflichtige Person berufstätig oder invalid ist (§ 29 Abs. 1 Bst. c)
SH	höchstens 9 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind die Betreuungskosten der Kinder (unter 15 Jahren) durch Drittpersonen, wenn beide Ehegatten berufstätig sind, oder einer der beiden dauernd invalid ist, oder die allein erziehende, steuerpflichtige Person berufstätig oder invalid ist (Art. 37 Abs. 1 Bst. e StG)
AR	effektive Kosten	Die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder sind abziehbar (Art. 29 und 30 StG, Art. 21 StVO)
AI	höchstens 6 000 Fr.	Abziehbar sind die Kosten der Betreuung der Kinder unter 12 Jahren durch Drittpersonen, wenn beide Ehegatten berufstätig, oder einer der beiden dauernd invalid ist, oder die allein erziehende steuerpflichtige Person berufstätig oder invalid ist und das gemeinsame Erwerbseinkommen 120 000 Fr. nicht überschreitet. (Art 37 StG; Art. 20 StVO)
SG	höchstens 5 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung der Kinder (unter 15 Jahren) durch Drittpersonen bis 5 000 Fr., wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern berufstätig sind oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder die allein erziehende steuerpflichtige Person berufstätig oder dauernd arbeitsunfähig ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b StG)
GR	höchstens 6 000 Fr. pro Kind	Für jedes Kind unter 14 Jahren die Kosten für die Betreuung durch Dritte für allein erziehende Eltern und Zweiverdienerpaare, die zu mehr als 120% erwerbstätig sind (Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG)

AG	höchstens 6 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind Drittbetreuungskosten für Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben – Pro Kind 75% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 6 000 Fr. bei Verhältnissen mit Vollzeitpensen. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt (§ 35 Abs. 1 Bst. d StG; § 16 StGV)
TG	höchstens 4 000 Fr. pro Kind	Abziehbar sind Drittbetreuungskosten für Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben – Pro Kind 75% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 4 000 Fr. bei Verhältnissen mit Vollzeitpensen. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt. Der gleiche Abzug kann gemacht werden, wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG; § 11c Abs. 1 RRVStG)
TI	-	-
VD	max. 3 500 fr. par enfant	Une déduction de 3 500 fr. au maximum est octroyée pour chaque enfant jusqu'à l'âge de 12 ans révolus aux parents exerçant tous deux une activité lucrative ou aux familles monoparentales. La déduction n'est accordée que pour autant que les frais consentis atteignent au moins 600 fr. (art. 41 LI)
VS	4 000 fr. max.	Les frais de garde effectifs payés à des tiers pour les enfants jusqu'à la première année de scolarité et pour les invalides jusqu'à l'âge de 16 ans sont déductibles par les couples mariés vivant en ménage commun lorsque les deux conjoints exercent une activité lucrative ou si l'un des conjoints est durablement invalide ainsi que par les familles monoparentales à concurrence de 4 000 fr. (art. 31 al. 1 lit. d LF)
NE	5 % du revenu net, max. 3'000 fr	Les époux qui vivent en ménage commun et exercent tous deux une activité lucrative, ainsi que les familles monoparentales exerçant une activité lucrative peuvent déduire les frais de garde de chacun de leurs enfants âgés de moins de 12 ans, lorsqu'ils supportent eux-mêmes ces frais et pour la part qui excède 5% du revenu net au maximum 3 000 fr. (art. 39 LCdir)
GE	rabais d'impôt  3 850 fr. / 5 500 fr. max. par enfant	Pour les contribuables qui tiennent ménage avec un ou des enfants mineurs jusqu'à l'âge de 12 ans, qui constituent des charges de famille, les montants déterminants prévus pour les enfants à charge sont augmentés, à titre de frais de garde, de : – Epoux vivant en ménage commun: (par époux 1 369 fr) 2°738 fr. – Familles monoparentales : 3 840 fr. (art. 14 LIPP V) Pour les époux vivant en ménage commun si les deux époux exercent une activité lucrative ou lorsque l'un des époux seconde l'autre de manière importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise. Ce montant est porté à 5 500 fr. si les revenus bruts totaux du couple ne dépasse pas 55 000 fr. (art. 7 LIPPV)
JU	3 200 fr. par enfant	Les frais de garde pour chaque enfant qui n'a pas 15 ans révolus sont déductibles par les parents mariés vivant en ménage commun exerçant tous deux une activité lucrative ou par les contribuables gravement malades ou invalides ainsi que par le parent veuf, divorcé, séparé ou célibataire exerçant une activité lucrative (art. 34 al. 1 lit. d <sup>bis</sup> LID)